

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 20. November 1961	[Sr. 76
------	-------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
1.11.61	Anordnung über die ärztliche Leichenschau.....	495
20.10.61	Anordnung Nr. 2 über die Bekämpfung der Tollwut.....	498
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	498

Anordnung über die ärztliche Leichenschau.

Vom 1. November 1961

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

* I

(1) Jede menschliche Leiche ist innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes zwecks Feststellung des Todes, der Todesart und der Todesursache durch einen Arzt zu besichtigen (Leichenschau). Der Arzt hat hierüber einen Totenschein auszustellen.

(2) Ein Kind, bei dem nach vollständiger Trennung vom Mutterleib Lungenatmung und Herzschlag eingesetzt hatten (lebendgeboren), gilt, wenn es verstorben ist, als menschliche Leiche.

(3) Als menschliche Leiche gilt auch ein Kind, bei dem nach vollständiger Trennung vom Mutterleib Lungenatmung und Herzschlag nicht eingesetzt haben, wenn seine Länge mindestens 35 cm beträgt (totgeboren).

§ 2

(1) Zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung des Totenscheines ist derjenige Arzt verpflichtet, der den Verstorbenen während einer dem Tode unmittelbar vorangegangenen Erkrankung behandelt hat, es sei denn, daß er aus triftigen Gründen an der Leichenschau verhindert ist.²

(2) Ist ein Arzt gemäß Abs. 1 nicht vorhanden oder ist er verhindert, so hat auf Verlangen eines gemäß den Bestimmungen des § 3 zur Benachrichtigung Verpflichteten oder auf Verlangen der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei ein Arzt der nächstliegenden Behandlungsetelle oder ein in der Nähe niedergelassener Arzt die Leichenschau vorzunehmen und den Totenschein auszustellen.

3 3

(1) Unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Eintritt oder mutmaßlichen Eintritt des Todes haben folgende Personen den zur Vornahme der Leichenschau verpflichteten Arzt in nachstehender Reihenfolge zu benachrichtigen oder durch einen Beauftragten benachrichtigen zu lassen:

- a) der nächste Angehörige,
- b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- c) jeder, der bei dem Sterbefall zugegen war oder aus eigenem Wissen von dem Sterbefall unterrichtet ist,
- d) jeder, der einen Toten auffindet.

(2) Bei Sterbefällen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, in Heimen oder Internaten sowie in anderen Gemeinschaftsunterkünften ist der Leiter dieser Einrichtung zur Benachrichtigung des Arztes verpflichtet.

5 i

(1) Der die Leichenschau vornehmende Arzt hat die Leiche genau zu besichtigen und zu untersuchen.

(2) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, so hat der die Leichenschau vornehmende Arzt unverzüglich die zuständige Dienststelle der Volkspolizei zu benachrichtigen und ihr den Totenschein zu übergeben.

(3) Aiz nicht natürlicher Tod gelten der Tod durch fremde Hand, durch Selbstmord oder durch Unfall.

§ 3

(1) Der Arzt hat die Todesursache mit der größten nach Lage des Falles möglichen Genauigkeit festzustellen und dazu alle geeigneten Ermittlungen anzustellen. Die Angehörigen des Verstorbenen, Nachbarn, Hausbewohner, Personen, die den Verstorbenen gepflegt